

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Februar 2024
B&R Industrie-Elektronik GmbH
(Grüner Weg 6, 61169 Friedberg, Deutschland, HRB 10390)

1. Begriffsbestimmungen

ABB:

Sind alle Gesellschaften des ABB-Konzerns.

AG (Auftraggeber):

Vertragspartner des *AN*, auch bereits vor Abschluss eines *Einzelauftrags* (Vertrags).

AGB:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *AN*.

AN (Auftragnehmer):

B&R Industrie-Elektronik GmbH (Grüner Weg 6, 61169 Friedberg, Deutschland).

Angebot:

Unverbindliche Aufforderung des *AN* zur Abgabe einer *Bestellung*.

Auftragsbestätigung:

Annahme einer *Bestellung* durch den *AN* mit bindender Wirkung. Diese kann von der *Bestellung* abweichen.

Bestellung:

Aufforderung durch den *AG* zur Lieferung von *Vertragsprodukten* unter Zugrundelegung eines *Angebots*.

Bindungsfrist:

Zeitraum von 5 Arbeitstagen, in dem der *AG* an seine *Bestellung* gebunden ist.

BIP (Bestehendes geistiges Eigentum):

Geistiges Eigentum, das sich zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Besitz oder unter der Kontrolle einer der *Parteien* befindet.

Einzelauftrag:

Verbindlicher Einzelvertrag (*Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung*) über die Lieferung von *Vertragsprodukten*.

Parteien:

AN und *AG*.

Produktionsstandort des AN:

Der Standort des *AN* in Österreich.

Sanktionierte Person:

Sanktionierte Person bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die auf einer Liste (einschließlich US- und EU-Listen) von Zielparteien, blockierten Parteien oder Personen, die dem Einfrieren von Vermögenswerten oder anderen Beschränkungen gemäß geltenden *Handelskontrollgesetzen* unterliegen, aufgeführt ist (und schließt jede juristische Person ein, die direkt oder im indirekten Besitz von fünfzig (50) Prozent oder mehr, insgesamt oder einzeln, oder anderweitig von einer *sanktionierten Person*

kontrolliert).

Sanktionsbehörde:

Sanktionsbehörde bezeichnet jede Regierungs- oder Regulierungsbehörde, Einrichtung, Behörde, Institution, Agentur oder Gericht, die *Handelskontrollgesetze* erlässt oder verwaltet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die genannten Regierungs- und Regulierungsbehörden (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des U.S. Department of Treasury Office of Foreign Assets Control, des U.S. Department of State und des U.S. Department of Commerce), (iii) der Europäischen Union oder (iv) der Schweiz.

Schutzrechte:

Alle immateriellen Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte).

Standardprodukt:

Jedes *Vertragsprodukt* aus dem jeweils gültigen Produktkatalog des *AN* (www.br-automation.com).

Vertragsjahr:

Ein Jahr ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung (Vertrag) zwischen den *Parteien*, im Zweifelsfall ab der ersten *Bestellung* (und danach jeweils ein weiteres entsprechendes Jahr).

Vertragsprodukte:

Standard- und/oder kundenspezifische Leistungen/Produkte aus dem *AN*-Portfolio (Hardware, Software, Dienstleistungen), die aufgrund eines *Einzelauftrags* bereitzustellen sind.

2. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 2.1. Diese *AGB* regeln die rechtlichen, kaufmännischen und technischen Modalitäten für die Lieferung von *Vertragsprodukten* an den *AG* auf der Grundlage von *Einzelaufträgen*. Sollte eine Bestimmung dieser *AGB* primär auf Hardware abzielen, findet sie ungeachtet dessen auch auf Software oder Dienstleistungen entsprechende Anwendung.
- 2.2. Diese *AGB* gelten für alle vom *AN* erstellten *Angebote* und dem *AN* erteilten *Aufträge* und werden Bestandteil jedes *Einzelauftrags*.
- 2.3. Allfällige *AGB* des *AG* finden keine Anwendung.
- 2.4. Alle Abweichungen von und Änderungen an diesen *AGB* und von/an einem *Einzelauftrag* gelten nur, wenn und soweit diese vom *AN* schriftlich angenommen wurden.
- 2.5. Es gilt folgende absteigende Rangordnung (d.h. die vorrangig genannten Dokumente gehen den nachgereihten Dokumenten jeweils vor): (i) diese *AGB*; (ii) schriftliche Ergänzungen an oder Abweichungen von diesen *AGB* oder von/an einem *Einzelauftrag*; (iii) *Einzelauftrag*; (iv) *Auftragsbestätigung*.
- 2.6. Die *Parteien* halten alle in ihre Sphäre fallenden zwingenden Rechtsvorschriften ein.
- 2.7. Sollte der *AN* im Einzelfall akzeptieren, dass ein verbundenes Unternehmen des *AG* befugt ist, eine *Bestellung* aufzugeben, hält der *AG* den *AN* im Hinblick auf die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen einer solchen Drittpartei uneingeschränkt vollkommen schad- und klaglos. Im Übrigen gelten diese *AGB*

entsprechend für jede solche Drittpartei.

3. Sicherheit

- 3.1. Die *Parteien* halten die anzuwendenden Sicherheits- und Umweltvorschriften einschließlich der jeweils vor Ort geltenden Vorschriften, Anweisungen und Hinweise im Zusammenhang mit Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Kontrolle ein.
- 3.2. Selbst ohne ausdrückliche Aufforderung durch den *AN* beurteilt, bewertet und kommuniziert der *AG* jedes Sicherheitsrisiko der Geräte und/oder Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von *Vertragsprodukten*, auch was die jeweiligen hausinternen Vorschriften oder Richtlinien des *AG* betrifft. Interne Vorschriften oder Richtlinien haben keine einschränkende Wirkung auf diese *AGB*. Der *AG* haftet gegenüber dem *AN* für alle daraus entstehenden Nachteile.

4. Vertragsbeendigung

Wenn (i) der *AG* einer seiner Verpflichtungen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, (ii) der *AG* für insolvent erklärt wird, (iii) der *AG* die Aussetzung, (vorläufige) Aussetzung und/oder den Aufschub einer Zahlung beantragt, (iv) der *AG* die Liquidation seines Unternehmens einleitet, (v) die Mehrheit der Anteile am *AG* an einen Mitbewerber des *AN* übertragen wird, (vi) ein Mitbewerber des *AN* anderweitig die Kontrolle über den *AG* erlangt, (vii) das Vermögen des *AG* ganz oder teilweise gepfändet wird oder (viii) der *AG* gegen den *ABB* Code of Conduct verstößt (vgl. P. 17.), ist der *AN* berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Wahrung aller Kosten-, Schadensersatz- und Verzinsungsansprüche jederzeit die Erfüllung eines bestehenden Vertragsverhältnisses/einer bestehenden Verpflichtung (insbesondere eines *Einzelauftrags*) auszusetzen oder das bestehende Vertragsverhältnis (bzw. den *Einzelauftrag*) ohne vorherige Verzugsmitteilung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise rechtswirksam zu beenden und/oder aufzulösen.

5. Spezifikation und Verwendung von Vertragsprodukten • Maschinensicherheit • Dienstleistungen

- 5.1. Die Spezifikation der einzelnen *Standardprodukte* ist in der Regel dem jeweils gültigen Produktkatalog des *AN* zu entnehmen (www.br-automation.com). Etwaige nicht im Produktkatalog enthaltene Spezifikationen für *Vertragsprodukte* sind zu vereinbaren und wechselseitig zu unterzeichnen. Die Verfügbarkeit der *Vertragsprodukte* sowie von Ersatzteilen bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Produkt-Lifecycles des *AN* (<https://www.br-automation.com/de/ueber-uns/br-life-cycle>).
- 5.2. Die *Vertragsprodukte* entsprechen den am *Produktionsstandort* geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der fachgerechte Einsatz der *Vertragsprodukte* obliegt dem *AG*. Dazu implementiert der *AG* geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen und hält dabei als Mindestanforderung die in den Handbüchern des *AN* enthaltenen Richtlinien ein. Den *AN* trifft keine Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich besonderer Einsatzzwecke oder -bedingungen der *Vertragsprodukte*. Der *AG* haftet für die Einhaltung der branchenspezifischen Normen, Sicherheitsvorschriften, Einsatzbedingungen, Patente etc. in seinem Verantwortungsbereich.

Die Maschinensicherheit ist und bleibt in der uneingeschränkten Verantwortung des *AG*. Dies beinhaltet insbesondere (i) eine Risikoeinschätzung der Maschine, (ii) die Spezifikation der benötigten Sicherheitsfunktionen, (iii) die Gewährleistung der

Einhaltung der im Benutzerhandbuch genannten Anforderungen, (iv) die Validierung aller Sicherheitsfunktionen der Maschine und (v) die Feststellung und das Verbot einer vorhersehbaren missbräuchlichen Verwendung der *Vertragsprodukte*.

Die Maschinensicherheit ist unter keinen Umständen im Leistungsumfang des *AN* enthalten. Eine diesbezügliche Hilfestellung des *AN* ist nur als unverbindliche Empfehlung zu werten und zieht keinerlei Haftung des *AN* nach sich.

Keinesfalls übernehmen der *AN*, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, Beauftragten, Lieferanten oder Subauftragnehmer irgendeine Verantwortung oder Haftung für die Maschinensicherheit oder für Arbeiten, die von den Gehilfen/Technikern des *AN* auf Aufforderung durch den *AG* erbracht werden. Der *AG* bestätigt hiermit und stimmt zu, dass der *AN* nicht für Personenschäden, Todesfälle, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, wie etwa Betriebsunterbrechungen, Gewinnentgang oder Verlust von Informationen und Daten, haftet. Überdies hält der *AG* den *AN* gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Maschinensicherheit oder den vom *AN* für den *AG* erbrachten Leistungen schad- und klaglos.

- 5.3.** Im Falle von Softwareentwicklungen oder ähnlichen vom *AN* erbrachten Leistungen ist der *AG* verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrages mit dem *AN* uneingeschränkt unter anderem auf folgenden Gebieten zu kooperieren: (i) Bereitstellung angemessener Einrichtungen für den *AN* und rechtzeitiger Zugang zu Hardware, Materialien, Informationen und Personal des *AG*; (ii) Bereitstellung von erfahrener und qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fähigkeiten, um die ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten fachkundig und zeitgerecht zu erfüllen; (iii) Bereitstellung einer stabilen und voll funktionsfähigen Umgebung zur Unterstützung der Leistungen und Ermöglichung einer produktiven Arbeitserbringung durch den *AN* und *AG*; sowie (iv) unverzügliche Benachrichtigung des *AN* über alle Probleme, Bedenken oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen.

Der *AG* haftet für die Arbeitsleistung seines Personals und seiner Vertreter sowie für die Qualität der Arbeiten, die für die Zwecke der Leistungserbringung für den *AN* erbracht werden.

Der *AG* erklärt und stimmt zu, dass die Leistungen des *AN* von der rechtzeitigen und effektiven Erfüllung der Pflichten des *AG* insbesondere gemäß diesen *AGB* und von den rechtzeitigen Entscheidungen und Genehmigungen des *AG* im Zusammenhang mit den Leistungen abhängen. Der *AN* darf sich auf alle Entscheidungen und Genehmigungen des *AG* verlassen.

Der *AG* ist unter anderem alleinverantwortlich für: (i) das Treffen aller Managemententscheidungen und die Erfüllung aller Managementfunktionen; (ii) die Benennung eines kompetenten Mitglieds der Geschäftsleitung zur Überwachung der Leistungen; (iii) die Bewertung von Angemessenheit und Ergebnissen der Leistungen; und (iv) die Einführung und Beibehaltung interner Kontrollen wie etwa der Überwachung der laufenden Aktivitäten. Es gilt als vereinbart, dass die Leistungen auch Beratungsleistungen und Empfehlungen beinhalten können, dass jedoch alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Beratungsleistungen und Empfehlungen in der Verantwortung des *AG* liegen und von diesem getroffen werden.

Der *AG* erkennt das Recht des *AN* an, (i) Beratungs- oder andere Dienstleistungen jeglicher Art für jede natürliche oder juristische Person zu erbringen, die der *AN* nach eigenem Ermessen für angemessen hält, und/oder (ii) alle im Liefergegenstand enthaltenen urheberrechtlichen Werke oder Immaterialgüterrechte dazu zu

verwenden, um für sich selbst oder für andere Materialien oder Verfahren zu entwickeln, die jenen, die infolge der Leistungen produziert werden, gleich oder ähnlich sein können. Der *AN* hat somit das Recht, die Ergebnisse der Leistungen nach eigenem Ermessen so zu verwenden, wie er es als zweckmäßig erachtet.

Mangels anderslautender Vereinbarungen bleibt der Quellcode alleiniges Eigentum des *AN*. Der *AG* erhält ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Leistungen.

- 5.4. Jeder wie auch immer geartete Einsatz oder Einbau von *Vertragsprodukten* in oder in Zusammenhang mit Applikationen (Systemen), die für militärische und/oder Rüstungszwecke verwendet werden könnten – insbesondere etwa in nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder Trägerraketen –, ist ohne die nachweisliche vorherige Zustimmung des *AN* unzulässig.

6. Bestellungen, Einzelaufträge und Mengen

- 6.1. Der *AN* ist nicht verpflichtet, eine *Bestellung* anzunehmen.
- 6.2. Der *AG* ist bis zum Ablauf der *Bindungsfrist* an die beim *AN* eingehende *Bestellung* gebunden. Jede Abweichung einer *Bestellung* von diesen *AGB* ist unwirksam.
- 6.3. Der *AG* hat seine *Bestellungen* beim verbundenen Unternehmen des *AN* im Land des *AG* aufzugeben. Verfügt der *AN* in diesem Land über keine Vertretung, ist die *Bestellung* beim *AN* aufzugeben.
- 6.4. Mit Annahme der *Bestellung* wird der *Einzelauftrag* wirksam. Der *AN* kann die *Bestellung* durch Auftragsbestätigung oder Lieferung (Erfüllung) annehmen. Unabhängig davon kann der *AN* eine *Bestellung* auch nach Ablauf der *Bindungsfrist* annehmen, solange der *AG* seine *Bestellung* nicht widerrufen hat.
- 6.5. Der *AG* ist nur dann zu einem Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn der *AN* die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder soweit zwingend gesetzliche Bestimmungen ein solches Recht einräumen.
- 6.6. Im Falle einer unberechtigten Rücksendung oder Annahmeverweigerung von *Vertragsprodukten* durch den *AG*, ist der *AN* berechtigt den vollen Kaufpreis zu verlangen.
- 6.7. Der *AG* hat jede *Auftragsbestätigung* unverzüglich zu prüfen. Weicht eine *Auftragsbestätigung* von der *Bestellung* ab, muss der *AG* binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang widersprechen, andernfalls gilt die *Auftragsbestätigung* als angenommen.

7. Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

- 7.1. Unterbleibt die Abnahme einer Lieferung durch den *AG*, geht die Gefahr in jedem Fall auf den *AG* über und wird von einer Abnahme ausgegangen.
- 7.2. Der *AN* führt die Installation und Inbetriebnahme der *Vertragsprodukte* erst nach akzeptierter Aufforderung durch den *AG* und gegen Erstattung aller angemessenen (i) Reisekosten, (ii) Aufenthaltskosten und (iii) aller angemessenen Spesen für Arbeitszeiten (inklusive der Reise- und Wartezeiten) gemäß dem *Angebot* durch. Alle für die Installation und den Betrieb der Anlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom *AG* vorzulegen.

8. Schulung

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der *AN* nicht verpflichtet, den *AG* in die Verwendung der gelieferten *Vertragsprodukte* einzuweisen oder ihn zu schulen. Fordert der *AG* eine entsprechende Einweisung und Schulung, sind die

hieraus entstehenden angemessenen Kosten gemäß *Angebot* vom *AG* gesondert zu tragen. Wenn im *Angebot* nicht anders angegeben, erfolgt die Schulung/Einweisung in der Regel in den Räumlichkeiten des *AN*.

9. Lieferzeiten (Liefertermine) • Lieferbedingungen • Verpackung

- 9.1. Grundlegende Lieferfristen, die vom *AN* angemessen überschritten werden können, ergeben sich aus den vom *AN* im *Angebot* und/oder in der *Auftragsbestätigung* gesondert angegebenen Richtwerten. Der *AN* ist in jedem Fall zu Teillieferungen und/oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt. Der *AG* ist nicht zur Anpassung von Lieferterminen berechtigt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 9.2. Lieferungen erfolgen gemäß FCA Incoterms 2020.
- 9.3. Die *Vertragsprodukte* werden angemessen und ordnungsgemäß verpackt.

10. Lieferverzug • Höhere Gewalt • Materialknappheit

- 10.1. Für den Fall (i) eines verbindlich vereinbarten Liefertermins/-zeitraums und (ii) eines Lieferverzugs von über einem Monat wird eine Vertragsstrafe von 0,5 % je ganzer Woche nach dem vereinbarten Liefertermin, insgesamt begrenzt mit maximal 5 % des jeweiligen Lieferwerts, fällig. Der *AG* ist berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer dem *AN* gesetzten angemessenen Nachfrist vom Einzelvertrag zurückzutreten, soweit die maximale Vertragsstrafe überschritten ist. Darüberhinausgehende Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.2. Als höhere Gewalt gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis bzw. jeder Umstand, das bzw. der mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbar und zu verhindern ist; dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben etc., Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Import- und Exportbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Stromausfall, und sonstige nicht vom *AN* oder *AG* zu vertretende Umstände.
- 10.3. Höhere Gewalt entbinden die Parteien für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den erforderlichen Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Ereignisse höherer Gewalt und daraus resultierende Lieferverzögerungen von Vorlieferanten stellen keinen Verzug dar und berechtigen die *Parteien* zur entsprechenden Verlängerung der Fristen. Dauern die zur höheren Gewalt führenden Ereignisse länger als zwei (2) Monate ununterbrochen oder insgesamt mehr als sechs (6) Monate an, werden die Parteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und deren Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung einvernehmlich eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen, z.B. Fristverlängerung, ganz oder teilweise Beendigung des *Einzelauftrages*. Kommt eine solche Einigung der Parteien nicht innerhalb angemessener Frist zustande, so ist jede Partei berechtigt, den Einzelvertrag innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 10.4. Im Falle einer Beendigung des *Einzelauftrages* gemäß Punkt 10. hat der *AN* Anspruch auf Erstattung von angefallenen Kosten, insbesondere für bereits angefertigtes kundenspezifisches Material.
- 10.5. Entstehen zwischen den *Parteien* Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines Ereignisses der höheren Gewalt, so bemühen sich die Parteien um

eine gütliche Beilegung.

11. Preise (Zahlung) – Zahlungsbedingungen – Kreditgenehmigung – Eigentumsvorbehalt

- 11.1.** Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot. Sofern sich die Grundlagen für die Kalkulation der Preise aus nicht von *AN* verschuldeten Umständen ändern - wie z.B. bei relevanten gesetzlichen Änderungen, bei Teuerungen der Rohstoffe, bei sonstigen relevanten Änderungen am Markt - ist der *AN* einseitig zur angemessenen Anpassung der Preise berechtigt. Der *AN* wird die veränderten Umstände darlegen.
- 11.2.** Falls bzw. soweit im *Angebot* keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, hat die Zahlung mittels Banküberweisung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der (Pro-Forma-) Rechnung des *AN* einlangend auf dem Konto des *AN* zu erfolgen. Jede Zahlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des *AG*. Gehilfen des *AN* sind nur mit gesonderter schriftlicher Vollmacht des *AN* zum Inkasso berechtigt. Der *AN* kann jederzeit eine Vorauszahlung durch den *AG* verlangen, dies selbst vor Annahme einer *Bestellung* bzw. vor jeder Lieferung.
- 11.3.** Alle Arbeiten stehen unter dem Vorbehalt der Bonitätsfreigabe durch den *AN*. Werden Vertragsprodukte nicht zur gleichen Zeit geliefert, so hat der *AG* den für die jeweils gelieferten *Vertragsprodukte* geltenden Einheitspreis zu bezahlen.
- 11.4.** Jede Lieferung von *Vertragsprodukten* gilt als separate und unabhängige Transaktion. Der *AN* ist jederzeit berechtigt, Lieferungen von *Vertragsprodukten* abzulehnen oder das Zahlungsziel auszuweiten, es sei denn, die entsprechende Zahlung ist bereits eingegangen. Unbeschadet seiner Rechte und sonstiger Abhilfen ist der *AN* berechtigt, *Vertragsprodukte*, sonstige Leistungen oder jegliche Unterstützung zurückzuhalten, einzustellen oder zu beenden, solange die entsprechende Zahlung nicht eingegangen ist.
- 11.5.** Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des *AG* den *AN* nach dessen Einschätzung an der Bezahlung der *Vertragsprodukte* oder -leistungen zweifeln lässt, kann der *AN* eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung fordern.
- 11.6.** Jede Zahlung oder Gebühr, die bei Fälligkeit nicht eingegangen ist, wird ab dem Fälligkeitsdatum mit einem Zinssatz von 1 % monatlich (12 % pro Jahr) verzinst.
- 11.7.** Aufrechnungen, Abzüge und Gegenforderungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem für die *Vertragsprodukte* festgelegten gesamten Kaufpreis sind ausgeschlossen. Der *AG* trägt alle Kosten, die dem *AN* für die Durchsetzung von Ansprüchen (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) entstehen, darunter auch die Einziehung fälliger Beträge für *Vertragsprodukte*. Sollte der *AG* eine Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leisten oder zahlungsunfähig werden, werden alle Forderungen des *AN* ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig. Vom *AN* bestätigte, jedoch von ihm noch nicht durchgeführte Bestellungen von *Vertragsprodukten* können in solchen Fällen nach dem alleinigen Ermessen des *AN* storniert werden.
- 11.8.** Der *AN* behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Eigentum an den *Vertragsprodukten* vor.
- 11.9.** Sollte der *AG* die *Vertragsprodukte* nicht fristgerecht bezahlen, hat der *AN* unbeschadet aller sonstigen Rechtsbehelfe Anspruch auf unverzügliche Rückholung (Inbesitznahme) der vom *AN* gelieferten *Vertragsprodukte*; der *AG* gewährt dem *AN* zu diesem Zweck hiermit das Recht zum Zutritt zu den Geschäftsräumen des *AG* und verzichtet auf alle Mitteilungs- oder Anhörungsrechte vor einer Pfändung der *Vertragsprodukte* infolge Zahlungsverzugs.

12. Gewährleistung (Mängelhaftung)

- 12.1.** Der *AN* gewährleistet, dass die *Vertragsprodukte* zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (i) den vereinbarten Spezifikationen (gemäß Punkt 5.1) und (ii) dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens entsprechen und insoweit frei von Mängeln sind.
- 12.2.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Gefahrenübergang). Bei Verbesserung oder Austausch der *Vertragsprodukte* beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 12.3.** Exklusiver Erfüllungsort für die Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung ist der Firmensitz des *AN* in A-5142 Eggelsberg oder jenes Service Center des *AN* (<https://www.br-automation.com/de-at/ueber-uns/standorte/>), das dem Standort des *AG* am nächsten liegt. Der *AG* hat mangelhafte *Vertragsprodukte* auf eigene Kosten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des *AG*.
- 12.4.** Der *AN* haftet unter keinen Umständen für (i) die Eignung der *Vertragsprodukte* für den vom *AG* vorgesehenen Zweck; (ii) normale Abnutzung und/oder Verschleiß; (iii) unsachgemäße Handhabung, Verwendung oder Lagerung bzw. unsachgemäßen Betrieb und Versand oder mangelnde Wartung, (iv) Fehler wie etwa Softwarefehler, die ohne Gebrauchsbeeinträchtigung üblicherweise vorkommen, und für (v) die Funktionalität und/oder Eignung der *Vertragsprodukte* im Hinblick auf die Anwendungen des *AG*.
- 12.5.** Der *AG* hat die *Vertragsprodukte* wie folgt zu prüfen: Bei der Lieferung sind unverzüglich nach Erhalt Stichproben zu nehmen und zu prüfen; zeigen sich feststellbare Mängel, ist die gesamte Lieferung zu prüfen. Feststellbare Mängel sind spätestens binnen 7 Arbeitstagen ab Erhalt der *Vertragsprodukte* schriftlich zu rügen. Sofern ein Funktionalitätsproblem oder andere Mängel erst später feststellbar sind, sind diese Mängel spätestens binnen 7 Arbeitstagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Der *AG* hat den Zeitpunkt der Entdeckung nachzuweisen.

Erfolgt eine derartige Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, gelten die gelieferten *Vertragsprodukte* als genehmigt und kann der *AG* aus Mängeln keine Rechtsansprüche mehr geltend machen.

Insbesondere im Hinblick auf die vom *AN* erbrachten Leistungen – einschließlich empfohlener Änderungsaufträge, Zwischen- und Endleistungen (inklusive der vom *AN* erstellten Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstiger Arbeitsdetails) sowie jeglicher Arbeitsprodukte – gelten diese Leistungen (Arbeitsprodukte) 7 Arbeitstage nach Fertigstellung und Übermittlung an den *AG* zur Abnahme oder Stellungnahme als vom *AG* abgenommen, sofern nicht innerhalb dieser 7 Arbeitstage schriftliche Einwände des *AG* an den *AN* gehen.

- 12.6.** Im Rahmen der Gewährleistung werden die mangelhaften *Vertragsprodukte* nach Wahl des *AN* von diesem kostenfrei verbessert (repariert) oder durch mängelfreie *Vertragsprodukte* ausgetauscht. Darüber hinausgehende Ansprüche des *AGs* bestehen in Bezug auf Mängel nicht, insbesondere besteht kein Recht auf Vertragsaufhebung, Preisminderung oder Schadenersatz. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt auf Kosten des *AN* (ohne Transportkosten zum *AM*); Aufwendungen des *AG* im Zusammenhang mit der Gewährleistung werden nicht erstattet.
- 12.7. Eine Verpflichtung des *AN* zur Aktualisierung (Verbesserung/Reparatur) der dem *AG* zur Verfügung gestellten Software ist ausgeschlossen.**

- 12.8.** Insofern der AN etwaige Beratungsleistungen (wie die Implementierung/Installation von Hard- und/oder Software etc.) erbringt, übernimmt der AN hierfür, soweit gesetzlich möglich, keine Haftung; insbesondere haftet der AN nicht für die Funktionsfähigkeit seiner Software in kundenspezifischen Anwendungen.
- 12.9.** Hinsichtlich der vom AN erbrachten Softwareentwicklung oder ähnlicher Leistungen gewährleistet der AN, die Leistungen nach Treu und Glauben und fachgerecht zu erbringen. Der AN lehnt alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, wie etwa jene der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, ab. Ansprüche des AG hieraus sind darauf beschränkt, dass der AN nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung binnen 7 Arbeitstagen sorgfältige Anstrengungen zur Behebung der Verletzung unternimmt, oder, falls eine solche Behebung binnen angemessener Frist nicht möglich ist, dass die an den AN bezahlten Entgelte für die Dienstleistungen, die Anlass für die Gewährleistung waren, rückerstattet werden. Der AN übernimmt hierfür soweit gesetzlich möglich keine (sonstige) Haftung.

13. Sonstige Haftung (Schadenersatz)

- 13.1.** Der AN und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Pflichtverletzung, wegen Mängeln, Verzug, unerlaubter Handlung, Freistellungsanspruch, Schutzrechtsverletzung, Rückrufaktion), nur im Falle eines Verschuldens und dann je Einzelvertrag und unter der Voraussetzung des Nachweises tatsächlich angefallener Aufwendungen wie folgt:
- 13.2.** Die Gesamthaftung des ANs gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag ist begrenzt auf maximal 100% des Wertes des Einzelauftrages mit Ausnahme von Art. 13.3.
- 13.3.** Der AN *haftet* gegenüber dem AG *unbeschränkt* bei (i) Vorsatz, (ii) grober Fahrlässigkeit (soweit nicht anders individuell vereinbart ist), (iii) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und (iv) in den Fällen, in denen eine unbeschränkte Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (z.B. Produkthaftung).
- 13.4.** Bei leichter Fahrlässigkeit, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, haftet der AN begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 13.5.** Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens haftet der AN nicht.
- 13.6.** Die Haftung, außer im Fall des Art. 13.3, für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Kapitalkosten oder Verlust von Energie, Nutzungsausfall oder für mittelbare Schäden, indirekte oder Folgeschäden oder Verluste gleicher Art sind ausgeschlossen. Entgangener Gewinn ist auch die Vernichtung einer Erwerbschance, die im Zeitpunkt der Schädigung für den AG bereits einen gegenwärtigen selbständigen Vermögenswert darstellt (z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des AG mit einem Dritten). Der AN haftet nicht für Vermögensschäden des AG im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen und Aufwendungen des AG im Rahmen der Gewährleistung.
- 13.7.** Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den AN verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der *Vertragsprodukte*, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.
- 13.8.** Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für

seine Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

14. Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1.** Der *AG* erwirbt an physischen *Vertragsprodukten* (z.B. Hardware, [vervielfältigte] User-Manuals etc.) Eigentum.

Weiters räumt der *AN* dem *AG* das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen (Lernvideos, Textdateien, etc.) für interne Schulungszwecke zu verwenden. Insbesondere ist der *AG* berechtigt, Schulungsunterlagen selbst zu schneiden und diese Schulungsunterlagen auf der Hardware/dem Endprodukt zu internen Schulungszwecken drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen, zu senden, vorzuführen und zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sichert der *AG* zu, dass die geschnittenen Schulungsunterlagen keinen irreführenden Eindruck über die Nutzung und Anwendung der *Vertragsprodukte* erweckt und dass keine wesentlichen Informationen verloren gehen. Andernfalls haftet der *AG* für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Kosten und Verluste (einschließlich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung).

- 14.2.** Der *AN* räumt dem *AG* alle notwendigen *Schutzrechte* ein, um die *Vertragsprodukte* dem Vertrag entsprechend nutzen zu können. Der *AG* hat die anwendbaren Lizenzbedingungen zu beachten, die bei einem *Einzelauftrag* zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den *AG* für das *Vertragsprodukt* gelten; diese werden dem *AG* über Anfrage zur Verfügung gestellt. Die geltenden Lizenzbedingungen sind unter www.br-automation.com/eula aufgeführt.

Vorbehaltlich dessen verbleibt der *AN* Eigentümer bzw. alleiniger Inhaber aller *Schutzrechte* an den *Vertragsprodukten*. Die dem *AG* eingeräumten Nutzungsrechte sind, sofern nicht anders vereinbart, vom vereinbarten Entgelt umfasst. Der *AG* erwirbt keine exklusiven Rechte.

- 14.3.** Der *AN* steht dafür ein, dass die *Vertragsprodukte* keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union sowie in Australien, Brasilien, China, Indien, Island, Japan, Kanada, Mexiko, Norwegen, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich und USA verletzen. Für alle anderen Länder führt der *AN* keine diesbezügliche Prüfung durch; Punkt 14.5. gilt entsprechend. Der *AG* wird den *AN* hierbei auf eigene Kosten unterstützen.
- 14.4.** Der *AG* wird dem *AN* ihm allfällig zur Kenntnis gelangende Schutzrechtsverletzungen mitteilen; In diesem Fall bzw. sofern die Verletzung von *Schutzrechten* Dritter behauptet wird, unternehmen die *Parteien* unverzüglich auf eigene Kosten alles, um derartige Ansprüche gemeinsam abzuwehren. Diese Abwehr erfolgt unter Federführung des *AN*. Prozesse führt der *AN*, es sei denn, dies ist nicht möglich oder es wird anderes vereinbart. Sofern der *AG* den Prozess führt, hat er sich laufend mit dem *AN* abzustimmen und dessen Entscheidungen zu beachten. Der *AG* darf Ansprüche Dritter nicht eigenständig anerkennen oder darüber Vergleiche abschließen. Tut der *AG* es doch, hat der *AG* den *AN* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Von behaupteten Verletzungen und damit in Zusammenhang stehenden Folgen haben die *Parteien* einander stets unverzüglich zu informieren.
- 14.5.** Sofern durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die *Vertragsprodukte* *Schutzrechte* Dritter verletzen und die Nutzung der *Vertragsprodukte* hierdurch beeinträchtigt oder unmöglich wird, gilt Folgendes: (i) Die *Parteien* werden sich zunächst unter Federführung des *AN* gemeinsam darum bemühen, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erhalten. Sollten hieraus Kosten (insbesondere Lizenzgebühren) erwachsen, werden diese vom *AN* getragen. (ii) Sollten die Nutzungsrechte nicht oder

nur zu unzumutbaren Bedingungen erlangt werden können, wird der *AN* auf seine Kosten die betroffenen *Vertragsprodukte* so ändern oder durch andere (ähnliche) Produkte ersetzen, dass sie das betroffene *Schutzrecht* nicht verletzen. Auf diese Weise wird der *AG* in die Lage versetzt, die *Vertragsprodukte* (bzw. andere ähnliche Produkte) nutzen zu können. Die vereinbarten Spezifikationen sind dabei nach Möglichkeit im Wesentlichen einzuhalten. Unwesentliche Abweichungen, die keine funktionalen Probleme verursachen, gelten jeweils als *BIP* des *AN*. (iii) Dem *AN* steht es auch frei, den *AG* von allfälligen Lizenzgebühren für die Nutzung der *Vertragsprodukte* gegenüber Dritten freizustellen. (iv) Wenn all dies nicht möglich ist, wird der *AN* die *Vertragsprodukte* zurücknehmen und das entrichtete Entgelt zurückerstatten.

- 14.6.** Der *AN* übernimmt keine Haftung für Änderungen der *Vertragsprodukte* durch den *AG* oder durch dessen Kunden. Der *AN* haftet auch nicht für die Verletzung von *Schutzrechten* Dritter, wenn die *Vertragsprodukte* auch nur teilweise auf Spezifikationen des *AG* oder auf einer anwenderspezifischen Verwendung der *Vertragsprodukte* beruhen.
- 14.7.** Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt 14. geregelten Ansprüche des *AG* sind ausgeschlossen. Für die Haftung des *AN* findet Punkt 13. Anwendung.
- 14.8.** Das Eigentum am *BIP* verbleibt in jedem Fall bei der jeweiligen *Partei*, die über das *BIP* verfügt. Alle Erfindungen, Entdeckungen, Entwicklungen und Verbesserungen, die ganz oder teilweise (i) vom *AN* selbst oder (ii) vom *AN* im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung für den *AG* oder unter Mitwirkung des *AG* gemacht oder erdacht wurden, gelten jeweils als *BIP* des *AN*.
- 14.9.** Der *AN* haftet in keiner Weise für den Fall, dass der *AG* aufgrund oder infolge der konkreten Verwendung der vom *AN* zur Verfügung gestellten *Vertragsprodukte* Schutzrechte Dritter verletzt. Der *AG* hat den *AN* diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten, insbesondere auch im Hinblick auf diesbezügliche Ansprüche Dritter.

15. Sanktionen und Exportkontrolle

- 15.1.** Die *Vertragsprodukte* unterliegen außenwirtschaftlichen Beschränkungen, u.a. Dual-Use-Restriktionen. Die *Parteien* werden alle anwendbaren Sanktions- und Handelskontrollgesetze im Zusammenhang mit diesen *AGB* einhalten. Sanktionen sowie Handelskontrollgesetze und -vorschriften umfassen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Import, Export, Re-Export, Transfer oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) Finanzierung von, Investitionen in, direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschließlich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetzen, Vorschriften, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die von einer Sanktionsbehörde am oder nach dem Datum des *Einzelauftrages* verabschiedet, beibehalten oder durchgesetzt werden (zusammen „*Handelskontrollgesetze*“).
- 15.2.** Die *Parteien* bestätigen, keine anwendbaren *Handelskontrollgesetze* verletzt zu haben, nicht zu verletzen und die andere *Partei* nicht dazu zu veranlassen, gegen geltende *Handelskontrollgesetze* zu verstoßen. Jede *Partei* erklärt und gewährleistet nach bestem Wissen und Gewissen, dass weder sie noch einer ihrer jeweiligen Direktoren oder leitenden Angestellten eine *sanktionierte Person* ist. Jede *Partei*

verpflichtet sich, die andere *Partei* unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine *sanktionierte Person* wird.

15.3. Wenn (i) infolge von nach dem Datum des *Einzelauftrages* erlassenen oder geänderten *Handelskontrollgesetzen*, (ii) der *AG* oder der Endverbraucher eine *sanktionierte Person* ist/wird oder (iii) eine erforderliche Exportlizenz oder Genehmigung einer *Sanktionsbehörde* nicht erteilt wird, die Leistung des *AN* oder einem verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird, wird der *AN* den *AG* so schnell wie möglich schriftlich über die Unmöglichkeit, diese Verpflichtungen auszuführen oder zu erfüllen, informieren. Der *AN* ist berechtigt, entweder die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus dem *Einzelauftrag* sofort auszusetzen, bis der *AN* diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, oder den *Einzelauftrag* einseitig ganz oder teilweise ab dem in der schriftlichen Mitteilung angegebenen Datum oder zu jedem Zeitpunkt danach zu kündigen. Der *AN* haftet gegenüber dem *AG* nicht für Kosten, Aufwendungen oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Beendigung des *Einzelauftrags*.

15.4. Die *Parteien* verpflichten sich, alle erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen von den zuständigen Behörden für den Import oder Export von *Vertragsprodukten* einzuholen. Insbesondere dürfen *Vertragsprodukte*, die den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) unterliegen, nicht exportiert werden, ohne die gültigen Lizenzen/Genehmigungen der zuständigen US-Behörden einzuholen, einschließlich Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt über die zulässige Deminimis-Grenze und Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt, für die keine Deminimis-Grenze besteht.

Auf Verlangen vom *AN* muss der *AG* dem *AN* eine Zusicherungserklärung („Letter of Assurance“) und eine Endverbleibserklärung in der von B&R bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen.

15.5. Der *AG* erklärt und garantiert, dass die *Vertragsprodukte* nur für den zivilen Gebrauch bestimmt sind. und dass er *Vertragsprodukte*, die er vom *AN* erhalten hat, weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übertragen oder anderweitig an *Sanktionierte Personen* oder Parteien, die selbst oder deren Endkunden in mit umfassenden Sanktionen belegten Jurisdiktionen/Regionen (inklusive Cuba, Iran, Nordkorea, Syrien, sowie die Regionen Krim, Luhansk, Donetsk, Kherson, und Zaporizhzhia der Ukraine) oder Russland oder Weißrussland tätig sind, übertragen wird.

15.6. Stellt eine *Partei* fest, dass sie im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* gegen geltende *Handelskontrollgesetze* verstoßen hat, hat die *Partei* die andere *Partei* unverzüglich darüber zu informieren. Im Falle eines Verstoßes gegen geltende *Handelskontrollgesetze* im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* oder einer Verletzung der Informationspflicht haben die *Parteien* das Recht, den *Einzelauftrag* aus wichtigem Grund zu kündigen. Keine der Parteien haftet für Kosten, Ausgaben oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung des *Einzelauftrages*.

15.7. Die Parteien stimmen überein, dass keine Bestimmung dieser AGB in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden darf, die eine Partei dazu verpflichten würde, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die einen Verstoß gegen oder den Verlust eines wirtschaftlichen Vorteils unter geltenden Handelskontrollgesetze zur Folge hätte.

15.8. Exportkontrollklausel

Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher

Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. ABB kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der AG trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
- der AN Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
- Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder
- eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Der AG sichert außerdem zu, dass er die vom AN erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt an Parteien zur Verwendung oder Endverwendung in Weißrussland, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie den Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine (diese Liste kann jederzeit von ABB geändert werden) verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.

Wenn der AG im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Verpflichtungen aus dieser Exportkontrollklausel verstößt, ist er verpflichtet, dem AN von einem solchen Verstoß unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den AN, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Eine solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche vom AN aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schließt jegliche Haftung vom AN für Ansprüche, Verluste oder Schäden des AGs, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Darüber hinaus stellt der AG den AN von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die infolge einer solchen Vertragsverletzung und/oder dem Rücktritt vom Vertrag entstehen. Der AN wird Verstöße gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Handelskontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

16. Geheimhaltung

- 16.1.** Die *Parteien* behandeln sowohl das Bestehen und den Inhalt ihrer Vertragsbeziehungen als auch sämtliches Know-how, Daten und sonstige Informationen, die ihnen in welcher Form auch immer bekannt werden, vertraulich und verwenden diese nur in einem solchen Zusammenhang.
- 16.2.** Die *Parteien* behandeln das Know-how etc. der anderen *Partei* mit derselben Sorgfalt, mit der sie auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln, und beschränken die Weitergabe des Know-hows etc. auf Mitarbeiter, sonstige Hilfspersonen oder Dritte, die von diesem Know-how etc. Kenntnis haben müssen. Die *Parteien* geben das Know-how etc. nicht an andere weiter und/oder machen es auf andere Weise bekannt, es sei denn, sie hätten die vorherige schriftliche Zustimmung

dazu eingeholt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Weitergabe von Know-how etc. an Konzerngesellschaften, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 16.3.** Die *Parteien* stellen sicher, dass Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Konzerngesellschaften, ähnlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen und diese einhalten, wobei diese nicht weniger streng sein dürfen als die Verpflichtungen, die für die *Parteien* gemäß diesen *AGB* gelten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des jeweiligen *Einzelauftrags* für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren bestehen. Know-how etc., das öffentlich zugänglich ist oder öffentlich zugänglich wird, ohne dass dies der empfangenden *Partei* zuzurechnen ist, gilt nicht als vertrauliche Information. Die *Parteien* kennzeichnen vertrauliche Informationen so weit wie möglich als solche.

17. Code of Conduct

Der *AG* ist zur Einhaltung des Code of Conduct der *ABB* verpflichtet, abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/integrity/standards/abb-code-of-conduct>.

18. Datenschutz

Jede *Partei* verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen dieser *AGB* ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzrichtlinie - "DSGVO") sowie gemäß dem anwendbaren nationalen Datenschutzrecht. Die *Parteien* verpflichten sich, je nach Art der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Vereinbarung nach den einschlägigen Normen zu schließen. Die Datenschutzerklärung des *AV* finden Sie hier: <https://www.br-automation.com/de-at/ueber-uns/datenschutzmitteilungen/>.

19. Anwendbares Recht • Streitbeilegung • Gerichtsstand

- 19.1.** Jedes Vertragsverhältnis zwischen den *Parteien*, insbesondere jeder *Einzelauftrag*, unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für Mannheim sachlich zuständige Gericht.
- 19.3.** Für jene Fälle, in denen *Vertragsprodukte* direkt oder indirekt mit Mitteln der US-Regierung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene finanziert werden („**US Government Verträge**“), gelangen ergänzend zu diesen *AGB* die **US Government Contracts Conditions**, abrufbar unter www.br-automation.com/agb, zur Anwendung.

20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1.** Dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird dadurch Genüge getan, dass die *Parteien* die von ihnen jeweils im Original unterfertigten gleichlautenden Urkunden der anderen *Partei* mittels Telefax oder als Scan digital übermitteln.

Die *Parteien* erkennen an, dass die von autorisierten Personen verwendete elektronische Signatur (z.B. Adobe Acrobat Acrobat Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss eines Vertrages oder Einzelauftrages und für alle mit diesem

Vertrag zusammenhängenden Dokumenten, ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die die Schriftform verlangt wird oder die von den *Parteien* unterzeichnet werden müssen.

- 20.2.** *Einzelaufträge* müssen, um wirksam zu werden, über vertrauenswürdige elektronische Systeme (wie z.B. Electronic Data Interchange oder dergleichen) oder schriftlich übermittelt werden. .

Änderungen und Ergänzungen jeder Vertragsbeziehung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform..

Auf die Schriftform kann jeweils nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

- 20.3.** Wenn einzelne Bestimmungen dieser *AGB* und/oder der *Einzelaufträge* ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch jene wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich in diesen *AGB* bzw. in einem *Einzelauftrag* eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.
- 20.4.** Überschriften in diesen *AGB* dienen nur der Übersichtlichkeit, nicht aber zur Auslegung.
- 20.5.** Name und Logo der jeweils anderen *Partei* dürfen nach schriftlicher Freigabe in Referenzlisten der jeweils anderen *Partei* abgebildet werden.